

Lizenzvereinbarung zwischen (Lizenznehmer Name/Anschrift)

und der MCSS AG, 50825 Köln, Weinsbergstr. 190, www.mcss-ag.de (MCSS)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung des softwarebasierten MC-Praxis 75b Systems (kurz MP 75) zur Umsetzung der Informationssicherheit gem. der Richtlinie über die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit i.S.v. § 75b SGB V.
- (2) MCSS stellt MP 75 als webbasierte SaaS (Software as a Service mit einer Cloud-Lösung) dem Lizenznehmer zur Verfügung. Die Verantwortung einer geeigneten Internetverbindung zum „Übergabepunkt“ (Router Ausgang des Rechenzentrums) liegt beim Lizenznehmer.
- (3) MP 75 wird regelmäßig aktualisiert und damit den jeweils gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Informationssicherheit im Gesundheitswesen angepasst. Die Aktualisierung bezieht sich insbesondere auch auf Inhalte, die von den Lizenznehmern an ihre individuellen Situationen für die Optimierung der Informationssicherheit angepasst werden können (z.B. Interne Regelungen, Verfahrensanweisungen etc.).

§ 2 Zugriffsberechtigung

- (1) Der Lizenznehmer erhält einen Zugangscode (Zugriffsberechtigung), bestehend aus Benutzerkennung und Passwort nach der jeweils gewählten und vereinbarten Version.
- (2) Die Version von MP 75 richtet sich nach der Größe der Praxis analog zu den Bedingungen der jeweils gültigen Richtlinie nach § 75b SGB V und der eingesetzten QM-Version (QEP, ISO 900x, andere).
- (3) Der Lizenznehmer kann Upgrades auf zusätzliche Managementsysteme für Qualitätsmanagement, Datenschutz, Patientensicherheit, Legal Tech (IT-basierte juristische Services für Arztpraxen) nach der jeweils aktuellen Konditionsliste lizenzieren. Die MCSS Module sind vollständig aufwärtskompatibel.

§ 3 Einweisung, Schulung und Support

- (1) MP 75 bietet umfangreiche integrierte Module für E-Learning. Dazu gehören Erklär-Videos, abrufbare Webinare, Online-Wissenstests, die für alle Nutzergruppen optimale Einweisungen gewährleisten können. Technische Einrichtungen für Webinare (Internet-Verbindung, Lautsprecher) werden vorausgesetzt.
- (2) Der Support für die MP 75 Anwendung bezieht sich auf die Verwendung der angebotenen Funktionen. Technischer Support (Browser, eingesetzte Endgeräte, TI Anwendungen) erfolgt ausschließlich durch die qualifizierten Dienstleister vor Ort (DLO des Lizenznehmers).
- (3) Supportanfragen an MCSS können über E-Mail-Kommunikation abgewickelt werden. MCSS bietet darüber hinaus Supportverträge (SLA: Service Level Agreements) an, die unabhängig von der vorliegenden Lizenzvereinbarung abgeschlossen werden können.

§ 4 Konditionen und Zahlungsabwicklungen

- (1) Für die Nutzung des MP 75 Systems zahlt der Lizenznehmer eine Lizenz, kalkuliert auf Monatsbasis nach Vereinbarung (Konditionsliste). Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen MWST. Die Zahlungen erfolgen vorschüssig quartalsweise.
- (2) Die Zahlungen erfolgen durch digitale Abwicklungen. Die jeweilige Zahlungsart wird in einer separaten Vereinbarung dokumentiert (Firmenlastschriften, Dauerauftrag etc.).
- (3) Voraussetzung für die Nutzung ist die termingerechte Lizenzzahlung. Grundlage für die Zahlungen ist diese Vereinbarung (papierlos ohne Rechnungen).
- (4) Die Lizenzzahlungen werden jährlich an die Kostenentwicklung angepasst, um die qualifizierten Update-Leistungen (siehe § 1 (3)) zu gewährleisten. Die maximale Konditionsanpassung wird durch den allgemeinen offiziellen Verbraucherpreis-Index (Quelle: Statistisches Bundesamt) definiert.

§ 5 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) MP 75 richtet sich nach den folgenden Rechtsnormen: Richtlinie nach 75b SGB V, § 64 BDSG, Art. 32 DSGVO.
- (2) Die Inhalte unterstützen Qualitätsmanagement Systeme (nach § 135 ff SGB V) nach den QM Standards QEP und ISO 900x.
- (3) Das MP 75 System sieht keine Speicherung von personenbezogenen Daten vor. Soweit Lizenznehmer personenbezogene Daten in ihre Dokumente zur Individualisierung einfügen übernehmen sie die Datenschutzverpflichtungen nach BDSG und DSGVO.

§ 6 Beginn und Ende der Vereinbarung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Abschluss der Lizenzvereinbarung, direkt oder indirekt durch autorisierte MCSS Kooperationspartner.
- (2) Die Anfangslaufzeit beträgt 12 Monate. Danach kann die Vereinbarung jederzeit (ohne Angabe von Gründen) mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 7 Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Lizenzvereinbarung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Köln.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungselemente nicht wirksam sein oder unwirksam werden, so sind sie durch solche zu ersetzen, die den Regelungen am nächsten kommen. Alle anderen Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

Lizenznehmer

MCSS AG

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Mitgeltende Dokumente: MP 75 Leistungsbeschreibung und aktuelle MCSS Konditions-Vereinbarung